



Heimreglement

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 13. Mai 2008
 - Fakultatives Referendum von ... bis ...
 - (ev.: Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung vom ... genehmigt)
 - Vom Departement des Innern genehmigt am ...
 - In Anwendung ab 1. Juli 2008



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 36 Bst. a, Art. 136 Bst. g und Art. 200^{ter} des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. Art. 20 Bst. k der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1980 als Reglement

I. Zweck und Aufsicht

Zweck *Art. 1.* Die Stiftung Wohn- und Pflegeheim Flawil sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Aufsicht *Art. 2.* Die im Auftrag der Gemeinde geführten stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde werden durch die Sozialkommission der Politischen Gemeinde Flawil beaufsichtigt. Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht.

II. Pensionsverhältnis

Vorrang der Flawiler Bevölkerung *Art. 3.* Das Heim steht in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Politischen Gemeinde Flawil offen. Soweit es die Verhältnisse zulassen, können auch auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen werden.

Aufnahme und Auflösung *Art. 4.* Die Aufnahmebedingungen werden vom Stiftungsrat festgelegt. Entscheide über Nichtaufnahme, insbesondere zufolge hochansteckender Krankheiten oder schwerer Verhaltensstörungen, die das ordentliche Heimleben zu stark beeinträchtigen, haben schriftlich und begründet zu erfolgen.

Bewohnerinnen und Bewohner können das Pensionsverhältnis auf Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Bewohnenden oder seiner Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Ein- und Austritt *Art. 5.* Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Tagestaxe verrechnet. Bei einem vorzeitigen Austritt sind die Taxen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

Todesfall *Art. 6.* Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung mit der Neubelegung des Zimmers, spätestens jedoch nach 15 Tagen. Die Heimtaxe wird bis zur Übergabe des Zimmers verrechnet, längstens jedoch bis zum Ablauf der Räumungsfrist.

Zimmerräumung *Art. 7.* Nach Austritt oder Todesfall hat die Räumung der persönlichen Gegenstände durch die Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen und die Übergabe des geräumten Zimmers innert 15 Tagen zu erfolgen.



III. Kosten des Heimaufenthaltes

Art. 8. Die Kosten des Heimaufenthaltes werden im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Taxordnung unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer öffentlicher oder privater Institutionen der Alterspflege festgelegt. Grundsatz

Es wird eine Tagestaxe erhoben, die sich aus einer Heimtaxe sowie einer Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzt. Die Taxen können jährlich der Teuerung oder bei begründetem Bedarf durch den Stiftungsrat angepasst werden.

Art. 9. Die Heimtaxe umfasst sämtliche Aufwendungen für den Aufenthalt eines Bewohners bzw. einer Bewohnerin, insbesondere Heimtaxe

- Unterkunft und Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen,
- Verpflegung (3 Mahlzeiten täglich),
- Wasser, Heizung, Elektrizität, Radio-, Telefon- und TV-Anschluss (ohne Konzession und Gebühren),
- Bettwäsche, Besorgung der persönlichen Wäsche samt kleineren Flickarbeiten, ohne chemische Reinigung,
- Zimmerreinigung,
- einfache Hilfeleistungen und Alltagsgestaltung.

Zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet.

Für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner kann eine höhere Heimtaxe erhoben werden.

Art. 10. Von den Bewohnenden wird zusätzlich zur Heimtaxe eine Pflege- und Betreuungstaxe erhoben. Pflege- und Betreuungstaxe

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entspricht anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

Art. 11. Insbesondere folgende Leistungen sind in der Heim- sowie Pflege- und Betreuungstaxe nicht enthalten und werden separat verrechnet: Separate Entgelte

- Konzession und Abonnementsgebühren für Telefon, Radio, TV und Internet,
- zusätzliche Dienste, wie Coiffeur, Pediküre usw.,
- Medikamente,
- Besuchsbegleitungen,
- Reparaturen an persönlichen Gegenständen.

Art. 12. Während geplanten Abwesenheiten von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen wegen Spital-, Kuraufenthalts, Ferien usw. wird eine reduzierte Heimtaxe verrechnet. Abwesenheiten

Die Abwesenheiten sind mindestens eine Woche im Voraus zu melden.



Versicherung und Haftung

Art. 13. Die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Privathaftpflichtversicherung und eine allfällige Versicherung für persönliche Gegenstände ist Sache der Heimbewohnenden. Die Kosten gehen zu deren Lasten.

Wertsachen bzw. grössere Geldbeträge sind bei der Heimleitung zu deponieren. Für nicht hinterlegte Wertsachen oder Bargeld übernimmt das Heim keine Haftung.

IV. Schlussbestimmungen

Taxordnung

Art. 14. Die Taxordnung wird vom Stiftungsrat erlassen.

Rechtsschutz

Art. 15. Beschwerden über Bewohnende oder Personal sind bei der Heimleitung anzubringen, solche über die Heimleitung beim Stiftungsrat. Beschwerdeentscheide der Heimleitung können an den Stiftungsrat, Beschwerdeentscheide des Stiftungsrates an den Gemeinderat Flawil weitergezogen werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen und Entscheide des Stiftungsrates kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Flawil Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Inkraftsetzung

Art. 16. Das Heimreglement tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen in Kraft und ersetzt alle anderslautenden Bestimmungen, soweit entsprechende Regelungen vorhanden sind.

Flawil, 14. Mai 2008

Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom ... bis ...

Vom Departement des Innern des Kantons
St. Gallen genehmigt am

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Die Leiterin des Rechtsdienstes:

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener